

An den  
Verein der Freunde  
des Stadtmuseums Simeonstift Trier e.V.  
z. Hd. Frau Dr. Dühr  
Stadtmuseum Trier - Verwaltung  
Simeonstiftplatz 1  
54290 Trier

Bankverbindung:  
Sparkasse Trier  
IBAN DE51 5855 0130 0000 9970 07

### BEITRITTSERKLÄRUNG

Name/Vorname	Berufsbezeichnung	Straße	PLZ	Ort	Tel.:

Ich/wir ermächtige(n) Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge von z. Zt. **€ 30,00** pro Jahr bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

€ 30,00

anderer Betrag € \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(IBAN)

\_\_\_\_\_  
bei (genaue Bezeichnung des Kreditinstitutes)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung. Diese Ermächtigung kann von mir/uns jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## VEREIN DER FREUNDE DES STADTMUSEUMS SIMEONSTIFT TRIER E. V.

Seit 1990 besteht der *Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Simeonstift Trier e.V.* Er hat sich vorgenommen, die Arbeit des Stadtmuseums zu fördern. So werden zum Beispiel Neuerwerbungen, Publikationen oder Ausstellungen unterstützt sowie die wissenschaftlich-pädagogischen und restauratorischen Aufgaben.

Die Mitglieder nehmen aktiv teil am Museumsgeschehen und genießen dadurch allerlei exklusive Vorteile:

- **Persönliche Einladungen** zu Ausstellungseröffnungen und Vorbesichtigungen
- **Präsentation** der Neuerwerbungen
- **geführte Besuche** der Ausstellungen
- **freier Eintritt** ins Stadtmuseum Simeonstift

Im wahrsten Sinne des Wortes ist die Tätigkeit des Vereins sichtbar. Unsere Stadt tut viel für das Stadtmuseum. Doch sie muss manche interessante Aufgabe zurückstellen, da die Kassen leer sind und die Aufgaben ständig zunehmen.

Der *Verein der Freunde und Förderer des Stadtmuseums* hat sich viel vorgenommen. Also braucht er viel Unterstützung durch Mitglieder, damit unserem Museum auch geholfen werden kann beim **Erwerben**, **Erhalten**, **Erforschen** und **Erläutern**.

Werden Sie Mitglied. Die Beiträge sind erschwinglich. Spenden sind steuerlich absetzbar. Mit der Mitgliedschaft erwirbt man das Recht auf Informationen über Veranstaltungen des Museums und wird dazu eingeladen.

# Satzung des Vereins der Freunde des Stadtmuseums Simeonstift Trier e.V.

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Stadtmuseums Simeonstift Trier". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Verein der Freunde des Stadtmuseums Simeonstift Trier e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Trier.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der verschiedenen Arbeitsgebiete des Stadtmuseums Simeonstift Trier. Der Zweck wird erfüllt mittels Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Erläuterung, Pflege, Unterhaltung und Ergänzung vorhandener Kunstsammlungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Von ihm erworbenes Museumsgut geht in Eigentum und Obhut des Städtischen Museums Simeonstift Trier über.

## § 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## § 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

## § 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Spenden an den Verein sind steuerlich abzugsfähig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem I. und II. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäfts- und Schriftführer. Der Kulturdezernent der Stadt Trier und der Museumsdirektor bzw. ihre Stellvertreter gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an. Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand bilden bzw. einen Beirat berufen. Vorstand im Sinne des § 26.1 BGB ist der I. Vorsitzende.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes auf drei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist, sowie die Wahl der Kassenprüfer; die Entgegennahme der Vorstands- und Kassenprüfungsberichte sowie die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom II. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom II. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder -ergänzung sind allen Mitgliedern im Wortlaut mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Bei einem Beschluß, der eine Änderung oder Ergänzung der Satzung enthält, müssen mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung erfolgen. Diese ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für eine Satzungsänderung entsprechend. Im Falle der Auflösung fällt das Gesellschaftsvermögen an die Stadt Trier zugunsten des Stadtmuseums. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

## **§ 12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 13 Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern - auch wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind - ist Trier.

Trier, den 27.10.2007